

Büro Saarlouis:

Hohenzollernring 6
66740 Saarlouis

Tel: 06831 / 48974-0

Fax: 06831 / 48974-40

E-Mail: dr.geiben@geiben.de

Internet: www.geiben.de

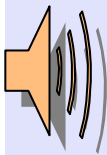
Themen dieser Ausgabe:

Familienrecht:

- 1. Neuregelung des Zugewinnausgleichs**
- 2. Neuregelung des Versorgungsausgleichs**

Reiserecht

Rechtsprechung zu Reisemängeln



Aktuelle Rechtsprechung im Mietrecht:

Das Landgericht Berlin hat entschieden (Urteil vom 22.02.2008):

Enthält die **Renovierungsklausel** in einem Wohnraummietvertrag keine ausdrückliche Einschränkung, dass Türen und Fenster nur von innen zu streichen sind, ist die gesamte Überbürdung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter **unwirksam**.

Neuregelung des Zugewinnausgleichs bei Ehescheidung ab dem 01.09.2009

Mit Wirkung zum 01.09.2009 wurde das bisherige Zugewinnausgleichsrecht in einigen wichtigen Punkten geändert bzw. ergänzt, was nunmehr für den einen oder anderen Ehegatten erhebliche Vorteile bzw. Nachteile mit sich bringen kann.

1.

Die Vorschrift des § 1370 BGB wurde gänzlich gestrichen. Wurden von einem Ehegatten neue **Haushaltsgeräte** angeschafft, die als Ersatz für Gegenstände dienen, die dieser Ehegatte mit in die Ehe eingebracht hat, so gehörten auch diese neu angeschafften Gegenstände nach der alten Rechtslage diesem Ehegatten. Nunmehr gehören diese neu angeschafften Gegenstände grundsätzlich beiden Ehegatten gemeinsam.

2.

Bislang konnte **Auskunft** über das Endvermögen erst dann von dem anderen Ehegatten verlangt werden, wenn die Scheidung eingereicht worden war. Neu ist, dass diese

Auskunft nunmehr **ab dem Zeitpunkt** verlangt werden kann, **zu welchem sich die Eheleute trennten** ohne dass ein Scheidungsverfahren anhängig ist.

3.

Neu ist ebenfalls, dass ein Ehegatte auf Verlangen des anderen **Auskunft** nicht nur über sein Endvermögen erteilen muss, sondern **auch** über sein **Anfangsvermögen** zum Stichtag der Eheschließung. Insoweit besteht auch eine Belegpflicht, so dass also sowohl das Anfangs- wie auch das Endvermögen nachzuweisen sind.

4.

Auch nach altem Recht konnte unter gewissen Voraussetzungen ein vorzeitiger Zugewinnausgleich verlangt werden. Neu ist, dass nunmehr die bloße Möglichkeit der Vermögensminderung dazu führt, dass vorzeitig der Zugewinnausgleich verlangt werden kann. Trennen sich also Eheleute und macht der Ehemann mit seiner neuen Freundin eine Luxus-

kreuzfahrt, so kann die Ehefrau den vorzeitigen Zugewinn geltend machen.

5. Neu ist auch, dass das jeweilige **Anfangs- und Endvermögen** eines Ehegatten **negativ** sein kann, was im Gegensatz zur bisherigen Regelung erhebliche Vorteile bzw. Nachteile mit sich bringt.

Beispiel:

Hatte ein Ehemann bei der Eheschließung Schulden in Höhe von 50.000,00 € und bei der Einreichung der Scheidung Jahre später ein positives Vermögen von 50.000,00 €, so hatte er nach altem Recht einen Zugewinn in Höhe von 50.000,00 € erwirtschaftet, da das Anfangsvermögen stets mit 0 anzusetzen war. Hatte die Ehefrau bei diesem Beispiel zum Zeitpunkt der Eheschließung ein Anfangsvermögen von 0 und bei der Scheidung ein Endvermögen von 50.000,00 €, so hatte sie ebenfalls einen Zugewinn von 50.000,00 € erwirtschaftet, so dass kein Ausgleich vorzunehmen war.

**Fortsetzung:
Zugewinnausgleich**

Beispiel:

Nach neuem Recht hat der Ehemann einen Zugewinn von 100.000,00 € erwirtschaftet, da die anfänglichen Schulden von 50.000,00 € dem positiven Vermö-

gen hinzugerechnet werden. Bei einem unverändertem Zugewinn der Ehefrau von 50.000,00 € beträgt die Differenz der beiden Zugewinne 50.000,00 €, so dass der Ehemann nunmehr an seine Frau 25.000,00 € ausgleichen muss.

Diese gesetzliche Neuregelung führt also dazu, dass bei diesem

Beispiel die Ehefrau im Gegensatz zum alten Recht nunmehr einen Anspruch in Höhe von 25.000,00 € gegen ihren Ehemann hat. Natürlich wirkt sich diese Neuregelung nicht nur Zugunsten der Ehefrauen aus, vielmehr können hiervon auch Ehemänner profitieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Neuregelung des
Versorgungsausgleiches
zum 01.09.2009

Ebenfalls mit Wirkung ab dem 01.09.2009 wurde das neue Versorgungsausgleichsgesetz eingeführt, welches den bisherigen Versorgungsausgleich anlässlich einer Scheidung neu regelt.

1.

Kernstück der Reform ist die so genannte „Interne Teilung“. Dies bedeutet, dass jedes in der Ehe erworbene Anrecht in dem jeweiligen Versorgungssystem (gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, berufsständige Versorgung und betriebliche oder private Altersversorgung) – und somit intern – zur Hälfte geteilt wird.

Jeder ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält jeweils ein „eigenes Konto“ beim Versorgungsträger des anderen Ehegatten.

Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung werden gegeneinander verrechnet.

Die „externe Teilung“, also der Ausgleich bei einem anderen Rententräger erfolgt nur noch ausnahmsweise, beispielsweise wenn der berechtigte Ehegatte zu-

stimmt.

2.

Neu ist ebenfalls, dass bei einer Ehezeit von bis zu 3 Jahren (einschließlich des Trennungsjahres) ein Versorgungsausgleich nur noch auf Antrag eines Ehegatten stattfindet.

3.

Das sogenannte „Rentnerprivileg“ ist weggefallen.

Wurde bislang der Versorgungsausgleich erst wirksam, nachdem ein Ehegatte Rente bezogen hat, so wurde dessen Rente erst dann gemindert, wenn auch der andere geschiedene Ehegatte ebenfalls eine Rente erhielt.

Nunmehr wird der Versorgungsausgleich auch dann unabhängig durchgeführt, wenn ein Ehegatte bereits Rente bezieht. Insoweit besteht jedoch eine Übergangsregelung, wonach die Rente für den ausgleichspflichtigen Rentner erhalten bleibt, wenn das Scheidungsverfahren vor dem 01.09.2009 eingeleitet wurde.

4.

Neu ist auch, dass die Rente nicht gemindert wird, wenn der frühere Ehegatte gestorben ist und selbst höchstens 36 Monate Rente mit dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten hat.

5.

Bislang konnten Ehegatten Ver-

einbarungen über den Versorgungsausgleich nur mit einer richterlichen Genehmigung treffen. Dies ist nunmehr nicht mehr erforderlich.

Wurden bislang Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich (teilweiser oder vollständiger Ausschluss) im Rahmen eines Ehevertrages notariell getroffen, so war diese Regelung erst dann wirksam, wenn innerhalb eines Jahres kein Scheidungsantrag gestellt wurde. Dies ist nunmehr weggefallen. Diese notariell getroffenen Vereinbarungen sind künftig auch dann wirksam, wenn die Ehegatten innerhalb eines Jahres die Scheidung einreichen. Voraussetzung ist und bleibt jedoch, dass ein gerechter Ausgleich zwischen den Ehepartnern vereinbart wurde, da diese Vereinbarung ansonsten angefochten werden kann.

Das neue Recht gilt für alle Scheidungen, die nach dem 01.09.2009 beim Familiengericht eingereicht werden.

Umgekehrt ist das bisherige Recht nur noch bei den Scheidungsverfahren anzuwenden, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet wurden.

Wird jedoch ein ausgesetzter, abgetrennter oder ruhender Versorgungsausgleich ab dem 01.09.2009 wieder aufgenommen, gilt bereits das neue Recht.

Aktuelle Rechtsprechung zu Reisemängeln

Mit vielfältigen Mängeln einer Urlaubsreise beschäftigte sich das AG Düsseldorf in einem Urteil vom 23.10.2008.

Die Klägerin hatte für sich und ihre beiden Kinder bei der Beklagten eine Pauschalreise in die Türkei gebucht. Weitere Mitreisende waren die Großmutter der beiden Kinder sowie der Neffe der Klägerin.

Die Klägerin rügte u.a., dass sie zwar mit ihrer Familie vom Flughafen mit einem Bus abgeholt wurde, aber nicht etwa zum gebuchten Hotel gebracht wurde, sondern zunächst in ein Nachbarhotel und anschließend mit einem **Elektrowagen** ins gebuchte Hotel. Hierzu vertrat das Gericht die Ansicht, dass diese Art des Transports keine Minderung des Reisepreises rechtfertige. Vertraglich war keine besondere Art des Transports vereinbart worden. Die Beförderung mit einem kleinen Elektrofahrzeug, das zur Beförderung von Gepäck und Personen zwischen zwei benachbarten Hotels eingesetzt werde, sei für eine kurze Strecke nicht zu beanstanden. Eine solche Beförderung stelle nicht einmal eine Unannehmlichkeit dar.

Zu Beginn des Bezugs befanden sich außerdem 2 **Ameisenstraßen** in dem gebuchten Familienzimmer. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass dies ein Mangel sei, der zu einer Minderung des Reisepreises um 10 % führe. Eine weitere Reisepreisminderung sah das Gericht nicht als gerechtfertigt an. „Im Übrigen wird niemand eine Woche lang zwei Ameisenstraßen, wenn er sich von ihnen ernsthaft belästigt fühlt, in seiner Unterkunft hinnehmen, ohne selbst Maß-

nahmen dagegen zu ergreifen. Tut er dies nicht, ist seine Betroffenheit gering.“



Die Klägerin trug außerdem vor, dass die beiden **Pools** der Hotelanlage **extrem verdreckt** gewesen seien. Überall in den Pools seien Essensreste herumgeschwommen, da Kinder zB Gebäck oder Kuchen in die Pools mitgenommen hätten, wo sich dann das Essen auflöste.

Das Gericht lehnte eine diesbezügliche Minderung des Reisepreises ab, mit der Begründung, bei dem von der Klägerin gerügten Zustand handele es sich um eine typische Erscheinung des Massentourismus. Bei preisgünstigen Hotels mit hoher Gästekapazität könne ein Reisender bei realistischer Betrachtung an die Reiseleitung in sämtlichen Bereichen keine hohen Erwartungen hegen. Die Klägerin habe außerdem den ordnungsgemäßen Pool der benachbarten Hotelanlage nutzen können. Wenn sie ein solches Angebot nicht wahrnimmt, lege sie auf eine Benutzung des Swimmingpools keinen besonderen Wert und ist durch dessen Unbenutzbarkeit nicht wesentlich beein-

trächtig. Schließlich war auch das Meer nach den Angaben des Reiseprospekts nur 250 m von der Hotelanlage entfernt. Zum Schwimmen und Baden hätte die Klägerin, nach Auffassung des Gerichts, auch dorthin ausweichen können.

Die Klägerin rügte außerdem den Zustand des Bades. Das Gericht entschied, dass die von der Beklagten unterlassene tägliche Reinigung der Badewanne und des Waschbeckens ein Reisepreisminderung in Höhe von 3% rechtfertige. Eine darüber hinausgehende Minderung sei nicht veranlasst, da Schimmel mit schwarzer Verfärbung im Fugenbereich der Badewanne in südlichen Ländern wegen der klimatischen Verhältnisse insbesondere in älteren Hotels ein nahezu stets anzutreffender Umstand sei.

Eine Reisepreisminderung wegen **Spinnen** im Zimmer wurde ebenfalls abgelehnt. 6 bis 8 Spinnen in jedem der 3 Familienzimmer könne jeder Reisende selbst beseitigen. Mit Spinnen sei bei einem im Erdgeschoss gelegenen Zimmer mit Terrasse in subtropischem Klima zu rechnen.

Wichtiger Praxistipp:

Ansprüche im Zusammenhang mit Reisemängeln können grds. nur geltend gemacht werden, wenn vor Ort der Mangel gerügt und unter Fristsetzung Abhilfe verlangt wird. Aus Beweis Zwecken ist es dringend zu empfehlen, sich dies vor Ort von dem Reiseveranstalter schriftlich bestätigen zu lassen.

Außerdem ist eine kurze gesetzliche Ausschlussfrist von einem Monat zu beachten.